

Richtlinie zur Förderung des ländlichen Raumes bei der Erneuerung von Verkehrsverbindungen

Präambel

Ausgehend von der Notwendigkeit, straßenbauliche Maßnahmen im ländlichen Bereich der Gemeinde Rastede durchführen zu müssen, beabsichtigt die Gemeinde Rastede, die aufgrund der Regelungen der Straßenausbaubeitragsatzung entstehenden Verpflichtungen vor allem dann zu optimieren, wenn Beitragslast und Grundstückswert beim Vergleich von Grundstücken im Außenbereich mit Grundstücken des Innenbereichs ein Missverhältnis aufweisen.

Durch diese Richtlinie sollen weder Richtigkeit noch Anwendung des Straßenausbaubeitragsrechtes aufgehoben oder umgangen werden.

§ 1

1. Im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gewährt die Gemeinde Rastede nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Verringerung der Beitragslasten. Entscheidendes Haushaltsjahr für die Beurteilung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ist das Jahr, in dem die Straßenausbaumaßnahme gegenüber den Beitragspflichtigen zur Abrechnung kommt.
2. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Zuschussgewährung wird ausschließlich an Beitragspflichtige gewährt, deren Beitragspflicht sich auf ein oder mehrere Grundstücke an Straßen im Sinne des § 47 Abs. 2 oder Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes bezieht.
4. Soweit ein Grundstück an einer der vorbenannten Straßen und einer Straße im Sinne des § 47 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz liegt, bezieht sich die Zuschussregelung nicht auf den Teil der Grundstücksfläche, auf den die Regelungen der Straßenausbaubeitragsatzung für den Innenbereich anzuwenden sind.
5. Grundstück im Sinne dieser Richtlinie ist das Buchgrundstück.
6. Der Zuschuss wird von Amtswegen ermittelt und besonders mitgeteilt. Zahllast der beitragspflichtigen Person ist die Differenz zwischen dem Straßenausbaubeitrag und dem Zuschuss.

§ 2

1. Der Zuschuss beträgt maximal 71,43 % des Beitrages. Der für die Berechnung des Zuschusses auf den Beitrag anzuwendende Prozentsatz errechnet sich mit einer linearen Steigerung, der mit dem Prozentsatz 0 für Grundstücke mit dem geringsten Wert für Wohnbauflächen (höchster Grundstückswertfaktor) beginnt und mit dem Prozentsatz 100 % für Grundstücke mit dem geringsten Wert für landwirtschaftliche Flächen (niedrigster Grundstückswertfaktor) endet.

2. Als Grundstückswertfaktoren für Wohnbauflächen und landwirtschaftliche Flächen werden jeweils die Werte der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gültigen Bodenrichtwertkarte zugrunde gelegt, die vom Gutachterausschuss des Katasteramtes Westerstede erstellt worden ist.

§ 3

1. Soweit ein Buchgrundstück bebaut ist, wird, ungeachtet der jeweiligen Nutzung, die Grundfläche aller Baulichkeiten ohne Befestigungsanlagen wie z. B. Hofflächen oder Zufahrten durch 0,2 dividiert. Die sich daraus ergebende fiktive Grundstücksfläche wird dem geringsten Wert für Wohnbauflächen gleichgestellt. Für die restliche Grundstücksfläche wird der zutreffende Wert der Bodenrichtwertkarte angewendet.
2. Wenn eine beitragspflichtige Person auf Anforderung keine nachvollziehbaren und glaubhaften Unterlagen über die Größe der Baulichkeiten hergibt, wird die Grundfläche der Baulichkeiten geschätzt.

§ 4

Soweit ein Buchgrundstück sich aus unterschiedlichen Wertigkeiten nach der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte zusammensetzt, ist für jede Teilfläche eine gesonderte Zuschussberechnung vorzunehmen. Die anteiligen Grundstücksteilflächen sind mit hinreichender Genauigkeit zu ermitteln.

§ 5

Diese Richtlinie mit Wirkung zum 01.01.2004 in Kraft.

Rastede, den _____

Decker
Bürgermeister

(LS)